

# Gemeinde Puschendorf



## Satzung der Gemeinde Puschendorf über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

vom 13.12.2022

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 2022 (GVBl. S. 650) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt die Gemeinde Puschendorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 folgende

## Satzung

### § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden.
- (3) Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.
- (4) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

### § 2 Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke.

### § 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind **standortgerechte** und **nach Möglichkeit** heimische Gehölzarten zu verwenden.

- (2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- (3) Weitestgehend unbepflanzte Kies- und Schotterschüttungen mit oder ohne Vlies- (Folienabdichtung), sowie Kunstrasen sind untersagt.

#### **§ 4 Abweichungen**

Abweichungen können gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles, wegen vorhandener, schützenswerter Bepflanzung oder sonstigen ortsgestalterischen Gründen notwendig ist und öffentliche Belange und schützenswerte nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Diese sind vorher durch die Gemeinde genehmigen zu lassen.

#### **§ 5 Rückbau**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Regelung missachtet und andere als zugelassene Gestaltung errichtet, muss diese nach Aufforderung der Gemeinde Puschendorf in einen zulässigen Zustand zurückbauen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belangt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen zuwiderhandelt und andere als zugelassene Gestaltungen errichtet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Puschendorf, 15.12.2022

Erika Hütten  
1. Bürgermeisterin

